

Markt Titting



Turnhallenordnung

1. Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für die Zweifachturnhalle (Halle 1+2) in Titting.

2. Nutzungsrecht

Die Turnhalle wird vorrangig für den Vereinssport der gemeindeansässigen Vereine und den Schulsport der Grund- und Mittelschule Titting genutzt.

Die Vergabe der Nutzungszeiten ist Sache des Marktes Titting und bedarf der vertraglichen Regelung. Vereine oder deren Abteilungen, die ausschließlich Hallensportarten pflegen, werden bei der Hallenvergabe vorrangig berücksichtigt.

Die Halle darf nur in Anwesenheit eines Trainers, Sportlehrers, Übungsleiters oder einem vom Vorstand bestimmten Verantwortlichen des Vereins genutzt werden. Die Schlüsselgewalt für die Halle obliegt den Trainern, Sportlehrern, Übungsleitern oder Vereinsverantwortlichen.

3. Nutzungsbedingungen

Jeder Nutzer sollte bestrebt sein, durch Eigenverantwortlichkeit, die Turnhalle mit Inventar in einem gepflegten und ordentlichen Zustand zu halten.

Wettkämpfe und Veranstaltungen dürfen nur mit vorheriger Einwilligung des Marktes Titting durchgeführt werden. Die Einwilligung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Marktgemeinde Titting zu beantragen.

4. Verhalten in der Turnhalle

Die Halle darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Trainers, Sportlehrers, Übungsleiters oder Vereinsverantwortlichen betreten und benutzt werden. Dieser ist für die

Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebs verantwortlich.

In der Halle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.

Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten. Sicherheitseinrichtungen (Notausgänge, Feuerlöscher, etc.) dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten. Im Übrigen ist die aushängende Brandschutzverordnung der Halle zu beachten.

Die Fluchttüren der Halle sind nur bei Gefahr und demzufolge nicht als Eingangs- oder Ausgangstür zu benutzen. Sie sind während des Sportbetriebs geschlossen zu halten.

Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach der Nutzung ist die Halle in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

Hallen- und Sportflächen dürfen nur mit Sportschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden und deren Sohlen möglichst abriebfest sind, betreten werden.

Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen oder barfußig betreten werden.

Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Erste-Hilfe-Kästen und Feuerlöscher dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen in der Halle aufhalten.

Die Gruppe, die am jeweiligen Tag als letzte die Halle benutzt, hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Fenster und Dachluken geschlossen sind sowie das Licht in der Halle ausgeschaltet ist.

Es ist auf sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten. Das Müllaufkommen ist so gering wie möglich zu halten.

Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmeregelung kann für bestimmte Veranstaltungen von der Marktgemeinde Titting erteilt werden.

Das Mitnehmen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.

5. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

Die Trainer, Sportlehrer, Übungsleiter oder Vereinsverantwortlichen haben vor der Nutzung die Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Mängel und Schäden sind der Marktgemeinde Titting unverzüglich anzuzeigen.

Die Trainer, Sportlehrer, Übungsleiter oder Vereinsverantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Alle Nutzer der Halle haben im Anschluss an den Unterricht bzw. Sportbetrieb die benutzten Geräte wieder abzubauen und an den dafür vorgesehen Platz zu stellen.

Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d.h. bestimmungsgemäß zu benutzen.

6. Hausrecht

Das Hausrecht üben grundsätzlich die Trainer, Sportlehrer, Übungsleiter oder Vereinsverantwortlichen aus, die die Halle benutzen. Sie sind berechtigt, Personen zurückzuweisen oder von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen diese Personen der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z.B. aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums) besteht.

Ein Benutzer kann auch bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Turnhallenordnung von der weiteren Nutzung der Halle ausgeschlossen werden.

7. Haftung


Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von mitgebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.

Bei mutwilligen Beschädigungen und Zerstörungen von Einrichtungen und Geräten haftet der Verursacher.

8. Inkrafttreten

Die Turnhallenordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Markt Titting



Brigl, 1. Bürgermeister